

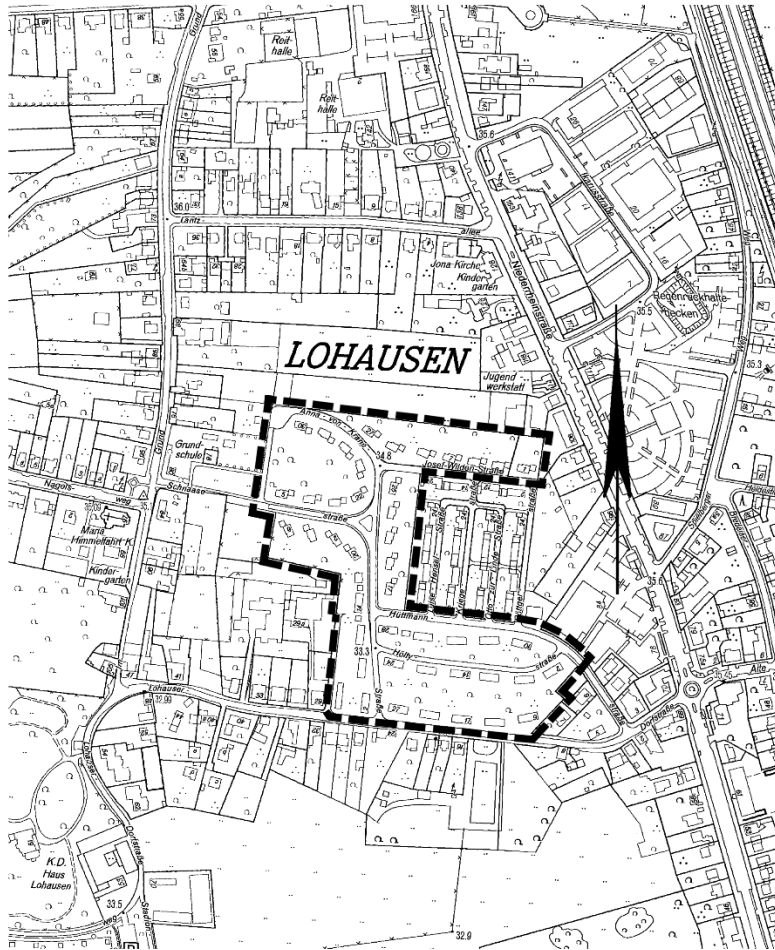
Aufstellung einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 3. November 2021 beschlossen hat,

für ein Gebiet beiderseits Anna-von-Krane-Straße und Schnaasestraße, nördlich Josef-Wilden-Straße, südlich Hüttmannstraße, Höltystraße und einen Teilabschnitt nördlich der Lohausener Dorfstraße

- maßgebend ist der im Plan Nr. 05/018 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

eine Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzustellen, um in diesem Gebiet die städtebauliche Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten.



(Stadtbezirk 5)

Der vorbezeichnete Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Düsseldorf, 11. November 2021

61/12-E-05/018

Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Orzessek-Kruppa

Amtsleiterin